

## Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte

### Ist die Bewertung von Fußballspielern zum beizulegenden Zeitwert wirklich zulässig?

Professor Dr. Lukas Handschin\*

**Der Aufsatz behandelt die Frage, ob Vermögenswerte auch dann zu ihrem Verkäuflichkeitswert bilanziert werden dürfen, wenn das bilanzierende Unternehmen darüber nicht oder nicht alleine verfügen kann. Praktisch relevant ist das Thema insbesondere bei der Bewertung von Fußballspielern, denn ohne deren Zustimmung kann der Club über diese nicht verfügen.**

#### I. Einleitung

Mit Urteil vom 14. 12. 2011 hat der *BFH* festgestellt<sup>1</sup>, dass es sich beim durch die Spielererlaubnis gesicherten Recht, einen Spieler exklusiv einsetzen zu können, um einen immateriellen Vermögenswert handelt, der in der Bilanz des berechtigten Clubs einzusetzen ist. Diese Möglichkeit ergibt sich auch aus den Regularien der UEFA, die auch präzise Angaben zur Art der Bewertung machen<sup>2</sup>. Mit keinem Wort äußert sich der *BFH* in dieser Entscheidung allerdings zur Frage, wie der Umstand eine Rolle spielt, dass der bilanzierende Club über den Fußballspieler (ohne dessen Zustimmung) nicht frei verfügen kann und ob sich daraus Einschränkungen in Bezug auf die Bewertung des Spielers zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ergeben.

Grundsätzlich werden Vermögenswerte des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten aktiviert und über ihre erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben<sup>3</sup>. Diese Regel impliziert eine Selbstverständlichkeit im Handelsverkehr, nämlich, dass der Erwerbs- oder der Erstellungswert mehr oder weniger dem wirklichen Wert entspricht<sup>4</sup>. Der wirkliche Wert kann ein Verkäuflichkeitswert (Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten<sup>5</sup>) oder ein Nutzungswert sein, wobei in der HGB-Bewertung der Nutzungswert nicht anwendbar sein soll<sup>6</sup>. Aber wie ist vorzugehen, wenn das Unternehmen nicht über den Vermögenswert frei verfügen kann, weil der Handel mit dem Vermögenswert verboten, stark reguliert oder ein Verkauf von der Zustimmung eines Dritten abhängig ist? Ist in diesem Fall eine Aktivierung ausgeschlossen oder ist sie allenfalls im Umfang des Nutzungswerts möglich, sofern dieser unter dem Anschaffungswert liegt?

Der nachfolgende Aufsatz behandelt die Frage, wie sich der Umstand dieser eingeschränkten Verkehrsfähigkeit auf die Bewertungsvorschriften auswirkt, insbesondere, ob der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ein zulässiger Referenzwert auch für eingeschränkt verkehrsfähige Vermögenswerte sein kann. In einem zweiten Teil werden die gewonnenen Erkenntnisse auf die Bewertung von Fußballspieler-Lizenzen angewendet.

Handschin: Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte (NZG 2012, 1281)

1282 ▲



## II. Rechnungslegungsrechtliche Grundlagen

### 1. Vermögenswert

Damit ein Gut grundsätzlich aktivierungsfähig ist, muss es einen Vermögensgegenstand verkörpern<sup>7</sup>. Im HGB findet sich anders als in den IFRS keine Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“<sup>8</sup>. Zur Konkretisierung der abstrakten Aktivierungsfähigkeit wurden von der Lehre und Rechtsprechung unterschiedliche Ansätze entwickelt. Unter der statisch konzipierten (handelsrechtlichen) Aktivierungskonzeption sind dies das Kriterium der selbstständigen Verwertbarkeit, der konkreten Einzelveräußerbarkeit, der abstrakten Einzelveräußerbarkeit und der Einzelvollstreckbarkeit<sup>9</sup>. Die abstrakte Einzelveräußerbarkeit ist dann gegeben, wenn „das Gut seiner Natur nach veräußerbar ist“, wobei „gesetzliche oder vertragliche Veräußerungsbeschränkungen“ keinen Einfluss auf die Frage der abstrakten Aktivierungsfähigkeit haben<sup>10</sup>. Selbstständig verwertbar ist ein Gut dann, wenn es auf irgendeine Weise durch Verwertung in Geld umgewandelt werden kann<sup>11</sup>. Diese Transformation erfolgt außerhalb des Unternehmens gegenüber Dritten und zwar durch Veräußerung, Einräumung eines Nutzungsrechts, bedingten Verzicht oder Zwangsvollstreckung<sup>12</sup>. Die Verwertbarkeit muss lediglich abstrakt möglich sein, d. h. „konkrete individuelle Verwertbarkeitsbeschränkungen sind unerheblich“<sup>13</sup>. Diese müssen aber richtigerweise dann eine Rolle spielen, wenn nicht mehr die Aktivierung fraglich ist, sondern der Wert, zu dem der Vermögenswert aktiviert werden soll.

### 2. Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder Nutzungswert?

#### a) Grundlagen

Gewöhnlich ergeben der Nutzungswert und der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten einen ähnlichen Betrag, zumal der Wert eines Vermögenswertes im allgemeinen auf seinem Nutzen basiert und ein gewinnorientiertes Unternehmen

einen Vermögenswert nicht zu einem Preis beschaffen würde, der seinen Nutzungswert übersteigt. In diesen Fällen entspricht der Nutzungswert dem beizulegenden Zeitwert. Doch es gibt besondere Vermögenswerte, auf welche dieser Grundsatz keine Anwendung findet. Manche Vermögenswerte haben einen beizulegenden Zeitwert, aber keinen Nutzungswert. Das gilt immer dann, wenn einem bestimmten Vermögenswert kein spezifischer Mittelzufluss zugeordnet werden kann. Solche Vermögenswerte haben nur einen Nutzungswert, wenn sie in einen anderen Vermögenswert integriert sind, der insgesamt einen Nutzen abwirft. Weiter gibt es Vermögenswerte, die das Unternehmen wirtschaftlich nutzen kann, die also einen Nutzungswert haben, die aber nicht ohne Weiteres veräußerbar sind, weil deren Veräußerung widerrechtlich ist oder von der Zustimmung eines Dritten abhängt. Hier stellt sich die Frage, ob die Bewertung zu einem Veräußerungswert zulässig ist, oder ob die Bewertung richtigerweise zu einem allenfalls tieferen Nutzungswert erfolgen muss.

## b) Niederstwertprinzip

Ausführlich geregelt sind die Bewertungsgrundsätze vor allem in IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten)<sup>14</sup>. Die Obergrenzen der Bewertung nach IAS 36 gelten auf Grund des Niederstwertprinzips<sup>15</sup> richtigerweise auch im Handelsrecht. IAS 36 bezieht sich auf die meisten Vermögenswerte<sup>16</sup>. Seine Zielsetzung ist es, „sicherzustellen, dass Vermögenswerte nicht mit einem höheren Wert als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden<sup>17</sup>. Wenn der Buchwert den Wert übersteigt, der durch Nutzung oder Verkauf eingenommen werden kann, ist der Vermögenswert gemindert und muss neu bewertet werden<sup>18</sup>. Die Bewertungsregeln in IAS 36 sind auch auf die Erstbewertung anwendbar, das heißt, es ist nicht zulässig, einen (Anfangs-)Wert anzusetzen, der über dem erzielbaren Betrag gem. IAS 36.8 – 36.57 liegt. Wird ein Vermögenswert zu einem Preis beschafft, der über dem erzielbaren Betrag liegt, kann nur der erzielbare Betrag als Buchwert des Vermögenswertes verbucht werden<sup>19</sup>. Dass bei einem Vermögenswert der Verkäuflichkeitwert als erzielbarer Betrag gewählt wird, wenn feststeht, dass das Unternehmen über den Vermögenswert nicht verfügen kann, ist nur schwer nachzuvollziehen.

## c) Nutzungswert

Sachlich richtig ist in diesen Fällen auch nach handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften eine Bewertung zum Nutzungswert. Ist der Nutzungswert tiefer, als der Anschaffungswert, muss eine Wertberichtigung stattfinden, ist er höher, gilt der fortgeführte Anschaffungswert. Der Nutzungswert ist grundsätzlich ein Ertragswert. Zu seiner Bestimmung muss die Unternehmung zukünftige Liquiditätszuflüsse und -abflüsse schätzen, die sich aus der dauernden Nutzung des Vermögenswerts ergeben<sup>20</sup>. Auf diese zukünftigen Mittelflüsse ist ein Diskontierungssatz anzuwenden, welcher die Nutzungsdauer, Zinsen und das Risiko, dass der erwartete Mittelfluss nicht eintreten könnte, abdeckt<sup>21</sup>. Typische Vermögenswerte mit Nutzungswert sind Immobilien mit fortlaufenden Mieteinnahmen oder immaterielle Vermögenswerte wie Patente, welche einzeln lizenziert werden und somit Einnahmen generieren können, die dem einzelnen Vermögenswert zugeordnet werden können<sup>22</sup>. Ist es nicht möglich, den Vermögenswert einem bestimmten zahlungswirksamen Ertrag zuzuordnen oder mit ihm in Verbindung zu bringen, ist der Nutzungswert des Vermögenswerts festzustellen, in den er eingebettet ist (Zahlungsmittel erzeugende Einheit, auch cash generating unit, CGU<sup>23</sup>). Vermögenswerte können zu ihrem Nutzungswert auch dann aktiviert werden, wenn sie nicht veräußerlich sind<sup>24</sup>.

## d) Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten

„Der bestmögliche substantielle Hinweis für den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten eines Vermögenswerts ist der in einem bindenden Kaufvertrag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern festgelegte Preis“<sup>25</sup>. Wenn es keinen bindenden Kaufvertrag gibt, der Vermögenswert aber in einem aktiven Markt gehandelt wird, kann der Markt

Handschin: Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte (NZG 2012, 1281)

1283 ▲

preis hinzugezogen werden<sup>26</sup>. Gibt es weder einen Kaufvertrag noch einen aktiven Markt, ergibt sich der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten „auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen, um den Beitrag widerzuspiegeln, den ein Unternehmen [...] aus dem Verkauf des Vermögenswerts unter marktüblichen Bedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern [...] erzielen könnte“<sup>27</sup>. Um den genauen Betrag zu bestimmen, können die Unternehmen hierfür auf jüngere Transaktionen für ähnliche Vermögenswerte innerhalb derselben Branche zurückgreifen<sup>28</sup>.

Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist auch dann anwendbar, wenn der Vermögenswert nicht auf einem aktiven Markt gehandelt wird<sup>29</sup>. Selbst wenn der Vermögenswert nicht verkauft werden soll, wenn er also weder erhältlich noch zum Verkauf gehalten wird, ist eine Bewertung nach Zeitwert möglich. Eine Bedingung ist dabei aber richtigerweise unerlässlich: Das Unternehmen, welches den Vermögenswert in ihren Büchern hält, muss befugt sein über ihn zu verfügen, insbesondere ihn aus eigenem Entscheid verkaufen zu können.

## 3. Veräußerung ist nicht möglich oder widerrechtlich

### a) Grundlagen

Dass das Unternehmen den Vermögenswert nur zum beizulegenden Zeitwert bilanzieren kann, wenn es über ihn grundsätzlich verfügen kann, ist so offensichtlich, dass weder in IAS 36 noch in handelsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich auf diese Regel hingewiesen wird; indirekt macht der Wortlaut von IAS 36.27 („vertragswillige Geschäftspartner“ oder „erzielen könnte“) aber klar, dass der potenzielle Käufer die einzige andere Partei sein darf, die in die Transaktion einwilligen muss. Die Vorschrift in § 255IV HGB, wonach die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend seien, wenn weder ein Marktpreis, noch anerkannte Bewertungsmethoden vorliegen, kann allein schon auf Grund des Niederstwertprinzips nicht bedeuten, dass die Herstellungskosten bei einem Aktivum maßgebend sein können, das durch das bilanzierende Unternehmen nicht veräußert werden kann. Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten impliziert, dass der Verkauf grundsätzlich möglich ist. Das ist der Fall, wenn der Verkauf nicht verboten ist oder wenn er nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt, der Verkäufer also ohne Einwilligung eines Dritten wirksam über den Vermögenswert verfügen kann. Diese Regel ergibt sich auch aus IAS 38.13, welche immaterielle Vermögenswerte spezifisch definiert und die Verfügungsgewalt voraussetzt: „Ein Unternehmen hat Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert, wenn es in der Lage ist, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der zu Grunde liegenden Ressource zufließt, zu verschaffen“<sup>30</sup>. Die Verfügungsgewalt im Hinblick auf die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten hat also zwei Seiten: Erstens bezieht sie sich auf die Möglichkeit, andere an der Nutzung des Vermögenswerts zu hindern, zweitens aber auch, dass die Verfügungsmacht über den Vermögenswert bei dem Unternehmen liegt, welches ihn in seinen Büchern führt. Anderes gilt für die Bewertung zum Nutzungswert. Hier ist die Verkäuflichkeit nicht vorausgesetzt. Solange die Nutzung möglich und andere an der Nutzung des Vermögenswerts gehindert werden können, ist eine Aktivierung zulässig.

#### **b) Veräußerung ist widerrechtlich (nichtig)**

Relativ einfach ist diese Frage bei Aktiven zu beantworten, deren Veräußerung gegen zwingendes Gesetzesrecht verstößt. Gestützt auf § 134 BGB sind solche Veräußerungsgeschäfte nichtig; die Annahme eines beizulegenden Zeitwertes abzüglich Veräußerungskosten bei einem Vermögenswert, dessen Verkauf wegen der Verletzung zwingenden Gesetzesrechts nichtig wäre, ist nicht möglich. Solche Aktiven können nur zum Nutzungswert bewertet werden.

#### **c) Veräußerung ist vertragswidrig**

Es ist denkbar, dass die Veräußerung widerrechtlich oder vertragswidrig ist, aber gleichwohl wirksam<sup>31</sup>. In diesen Fällen ist das Aktivum veräußerbar. Richtigerweise sind in diesen Fällen aber vom Veräußerungswert allfällige Pönalen, Schadensersatzleistungen und andere Zusatzkosten als Veräußerungskosten abzuziehen, die sich aus der vertragswidrigen Veräußerung ergeben können.

#### **d) Veräußerung ist satzungswidrig**

Wie ist vorzugehen, wenn die Satzung des Unternehmens (zum Beispiel die Zweckbestimmung) die Veräußerung verbietet? Hier ist richtigerweise grundsätzlich von einer Veräußerlichkeit auszugehen, solange das Unternehmen selber in der Lage ist, die Satzung abzuändern und die Voraussetzungen für die Veräußerlichkeit herzustellen. Dass für eine Änderung der Satzung andere Organe (Gesellschafterversammlung) zuständig sind, wie für den Entscheid über den Verkauf (Geschäftsführung), darf keine Rolle spielen. Entscheidend ist, dass das rechnungslegungspflichtige Unternehmen auf Grund eines internen Beschlusses die Verkäuflichkeit des fraglichen Aktivums bewirken kann. Somit sind richtigerweise auch zweckbezogene Sachzwänge kein Hindernis im Hinblick auf die Frage, ob eine Veräußerlichkeit angenommen werden kann.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz ist nur dort gerechtfertigt, wo das Unternehmen nicht befugt ist, die Satzung selber abzuändern. Zu denken ist hier insbesondere an Stiftungen, die an den Willen des Stifters gebunden sind und die bestimmte Sachzwänge im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer Vermögenswerte nicht selber abändern können. Auch strenge Quorumbestimmungen, die beispielsweise die Änderung nur zulassen, wenn alle Gesellschafter zustimmen, dürften darunter fallen. Ist die Satzung in Bezug auf den fraglichen Vermögenswert derart, dass eine Abänderung der Satzung ohne Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters nicht möglich ist, ist der Vermögenswert richtigerweise nicht veräußerbar.

#### **e) Veräußerung bedarf der Zustimmung eines Dritten**

Schließlich ist die Frage zu prüfen, ob das Zustimmungsbedürfnis eines Dritten zur Veräußerung die Bewertung des Vermögenswerts zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten verunmöglicht. Vom oben genannten satzungsbezogenen Zustimmungserfordernis unterscheidet sich dieser Fall dadurch, dass das rechnungslegungspflichtige Unternehmen nicht selber über die Verkäuflichkeit des Vermögenswerts entscheiden kann, sondern ein Dritter.

Kommt dem Zustimmungsbedürfnis nur obligatorische Wirkung zu, ist darauf abzustellen, ob über den Gegenstand auch ohne Zustimmung des Dritten gültig verfügt werden kann. Ist dies der Fall, ist eine Aktivierung zum vollen Wert möglich<sup>32</sup>. Ist aber die Veräußerung nur wirksam möglich, wenn der Dritte mitwirkt, kann der Gegenstand vorerst nicht zum Verkäuflichkeitwert aktiviert werden. In diesem Fall ist zu prü-



Zustimmung wahrscheinlicher ist, als die Weigerung. Der Maßstab ist auf Grund des Imparitätsprinzips strenger als bei unsicheren Passiven, wo bereits eine 50%-Wahrscheinlichkeit zur Notwendigkeit einer vollen Rückstellung führen kann<sup>33</sup>. Für die Aktivierbarkeit zum Verkäuflichkeitwert genügt also nicht, dass für die Erteilung der Zustimmung mehr spricht, als dagegen, sondern vielmehr ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit gefordert<sup>34</sup>. Ob diese überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass die Zustimmung erteilt wird, darf aber richtigerweise schematisch beurteilt werden, also durchaus auch gestützt auf Usancen und Erfahrungswerte und unter der Annahme, dass der zustimmungsbedürftige Dritte sich wirtschaftlich vernünftig verhält.

### III. Anwendungsfall: zur Bewertung von Fußballspielerwerten

#### 1. Grundlagen

Fußballclubs können im Einzelfall wichtige Unternehmen sein und stellen in ihrer Gesamtheit eine wesentliche wirtschaftliche Größe dar. Unter den bilanzierten Vermögenswerten nehmen die Spielerlizenzen einen wichtigen, oft den größten Teil ein<sup>35</sup>. Die wirtschaftliche Bedeutung rechtfertigt, die rechnungslegungsrechtlichen Grundlagen dieser Bewertung näher anzuschauen: Im Grundsatz ist das exklusive Recht auf Nutzung eines Spielers ein immaterieller Vermögenswert und als solcher in der Bilanz des Clubs aktivier- respektive kapitalisierbar<sup>36</sup>. Die maßgeblichen Vorschriften ergeben sich aus den §§ 248II, 253, 255 und 266I A HGB, den IAS/IFRS Standards und UEFA-Regelungen<sup>37</sup>. Die IAS/IFRS-Vorschriften gelten im Allgemeinen dann, wenn ein Club börsenkotiert ist<sup>38</sup>. Außerdem verlangt die UEFA-Regelung von Clubs, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, die Anwendung von IAS/IFRS-Standards in ihrer Rechnungslegung<sup>39</sup>.

#### 2. UEFA-Regulierung: IAS/IFRS-Vorschriften, aber keine Aktivierung von selbst geschaffenen Spielern

Die UEFA-Regulierung knüpft an die IAS/IFRS an. Für die Erstbewertung erlaubt sie die Aktivierung von ablösepflichtigen Einzelspielern oder Spielerlizenzen zum „Kaufpreis“<sup>40</sup>. Dabei dürfen nur die direkten Kosten aktiviert werden, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung stehen<sup>41</sup>. Beim angesetzten Wert handelt es sich nicht um einen Nutzungswert sondern um den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten. Wechselt ein Spieler ablösefrei zum Club, entstehen grundsätzlich keine Ansatz-relevanten Kosten. Weiter können Ausbildungskosten eigener Nachwuchsspieler (selber geschaffene Spieler) nach dem UEFA-Reglement nicht aktiviert werden, auch wenn solche Spieler einen relevanten Marktwert haben können<sup>42</sup>. Zulässig ist nur die Aktivierung der Ausbildungsentschädigung gemäß Anhang 4 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. 6. 2010, die sich an den Spieler bezogenen Ausbildungskosten orientiert und nicht an seinem allfällig höheren Marktwert<sup>43</sup>.

Für die Folgebewertung eines Fußballspieler(wert)s wird wie nach den Vorschriften der IFRS zwischen dem planmäßigen und dem außerplanmäßigen Wertverlust unterschieden. Im ersten Fall wird das Abschreibungsvolumen linear<sup>44</sup> über die gesamte Nutzungsdauer des Spielerrechts verteilt<sup>45</sup>. Die Nutzungsdauer entspricht hier der Laufzeit des Spielervertrags<sup>46</sup>. Ist der Marktwert eines Spielers, zum Beispiel als Folge einer Verletzung, niedriger als der Buchwert in der Bilanz, muss der Buchwert korrigiert werden; dadurch entsteht zusätzlicher (erfolgswirksamer) Wertberichtigungsaufwand<sup>47</sup>.

#### 3. Spielertransaktionen

##### a) Grundlagen

Um die Bewertungsvorschriften richtig auf Spielerwerte anzuwenden, ist eine Analyse der vertraglichen und wirtschaftlichen Parameter von Spielertransaktionen unerlässlich, insbesondere der Rechte und Pflichten eines Clubs, der einen Spieler „kauft“ und diesen Vermögenswert in seinen Büchern aktivieren möchte. Hierbei sind zwei Systeme zu unterscheiden: jenes, das bis zum Bosman-Entscheid<sup>48</sup> galt, und jenes, das seither besteht.

##### b) Vor dem Bosman-Entscheid

Vor dem Bosman-Entscheid war der Wechsel eines Spielers von der Zustimmung des bisherigen Clubs abhängig, der diese nur nach Leistung einer sich am Wert des Spielers orientierten Ablösesumme erteilte. Unter diesem alten System verkörperte der Spieler einen Wert für den bisherigen Club, denn der Wechsel konnte selbst nach Vertragsablauf von einer Transferentschädigung abhängig gemacht werden. Ein

Handschin: Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte (NZG 2012, 1281)

1285 ▲

Spieler, der nicht „verkauft“ werden wollte, konnte den Wechsel zwar verweigern, musste dann aber im Ergebnis seinen Beruf aufgeben, da der Wechsel zu einem anderen Club nur mit Zustimmung des bisherigen Clubs möglich war. Dieses Verfahren beeinträchtigte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und wurde daher als unzulässig erklärt<sup>49</sup>.

##### c) Nach dem Bosman-Entscheid

##### aa) Allgemeine Bemerkungen

Nach dem Bosman-Entscheid versuchten die Clubs ihre Spieler mittels langfristigen Arbeitsverträgen zu binden<sup>50</sup>. Solange ein Spieler durch Arbeitsvertrag an einen Club gebunden ist, kann er den Club nicht wechseln, außer wenn sein (bisheriger) Club einer Auflösung des Vertrags zustimmt<sup>51</sup>. Beim Vergleich der vertraglichen Stellung von Fußballspielern vor und nach dem Bosman-Entscheid, ergeben sich eine Ähnlichkeit und ein Unterschied.

#### **bb) Ähnlichkeit: Spieler benötigt Einverständnis des Clubs zum Wechsel**

Ähnlich wie vor dem Bosman-Entscheid benötigt der Spieler während der Laufzeit seines Arbeitsvertrags das Einverständnis seines aktuellen/bisherigen Clubs für einen Wechsel. Möchte ein Spieler seinen Club vor Ablauf seines Arbeitsvertrags verlassen, hat dieser mehr oder weniger die gleichen Möglichkeiten zum „Verkauf“ seines Spielers an den neuen Club, wie das vor dem Bosman-Entscheid der Fall war. Solange das Arbeitsverhältnis läuft, kann ein Spieler den Club nicht wechseln<sup>52</sup>. Aus diesem Grund werden mit den Spielern langfristige Verträge über eine feste Dauer abgeschlossen mit der Folge, dass die Spieler innerhalb dieser Vertragsdauer ähnlich wie im alten System gebunden sind<sup>53</sup>. Während dieser Zeit können Spieler durch interessierte Clubs nur übernommen werden, wenn sie aus dem laufenden Vertrag ausgekauft werden. Folgerichtig bindet das UEFA-Reglement die Aktivierung eines Spielers an die Dauer seines Arbeitsvertrags<sup>54</sup>.

#### **cc) Unterschied: Club kann das Einverständnis des Spielers zum Wechsel nicht erzwingen**

In einem anderen Aspekt aber unterscheidet sich die Situation nach dem Bosman-Entscheid grundlegend: Ein Club, der einen Spieler an einen anderen Club verkaufen möchte, ist seit dem Bosman-Entscheid in einer viel schwächeren Stellung: Vor dem Bosman-Urteil musste ein Spieler, der nicht „verkauft“ werden wollte, praktisch seinen Beruf aufgeben, da der Wechsel zu einem anderen Club nur mit Zustimmung des bisherigen Clubs möglich war, auch nach dem Ablauf des Vertragsverhältnisses<sup>55</sup>. Seit dem Bosman-Urteil kann ein Spieler warten, bis sein Arbeitsverhältnis ausläuft, und dann seinen neuen Club frei auswählen. Der Club, der einen Spieler verkaufen will (oder – aus wirtschaftlichen Gründen – verkaufen muss) hat kein rechtliches Instrument, den Spieler zu einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag zu zwingen. Sollte der bisherige Club den Vertrag einseitig auflösen, kann der Spieler seinen neuen Club frei wählen und es fallen keine Zahlungen an den bisherigen Club an. Die Drohung, den Spieler zwar im Club zu behalten, aber nicht spielen zu lassen, ist rechtlich nicht unproblematisch und wird den Wert des Spielers für den Club beeinträchtigen. Je näher das Ende des Arbeitsvertrags rückt, desto stärker ist die Stellung des Spielers.

#### **4. Können Spielerlizenzen zum „beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten“ bewertet werden?**

Selbstverständlich ist es für einen Spieler unvorteilhaft, in einem Club bleiben zu wollen, der ihn loswerden will. Wird diese Frage aber mit der Spielerbewertung verbunden, muss sichergestellt sein, dass in der gegebenen Situation genug Druck auf den Spieler ausgeübt werden kann, den Club zu wechseln und seiner „Veräußerung“ zuzustimmen, damit davon ausgegangen werden kann, dass der Club alleine über seinen Vermögenswert „Spieler“ verfügen kann<sup>56</sup>. Nur wenn dies der Fall ist, liegt die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert „Spieler“ alleine beim Club, und die Voraussetzungen für seine Aktivierung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten wären erfüllt<sup>57</sup>. So dürfte beispielsweise beim Fußballspieler zulässig sein, ihn zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn angenommen werden kann, dass er nicht nur verkäuflich ist, sondern dass er auch gestützt auf die Konditionen, die ein Club anzubieten bereit ist, ein solches Angebot auch annimmt. Ist beispielsweise davon auszugehen, dass der Wechsel mit einer Lohnerhöhung verbunden ist und auch zu einem sportlich interessanteren Club erfolgt, dürfte die Verkäuflichkeit anzunehmen sein; zeigt sich jedoch im Einzelfall, dass ein Wechsel sportlich keine Besserstellung bewirkt und auch der Lohn nicht besser sein würde, kann kaum davon ausgegangen werden, dass der Spieler mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einem Wechsel zustimmt.

Sicher: die Bewertung von Fußballspielern zum beizulegenden Zeitwert gem. IAS 38-Grundsätzen ist anerkannt, allgemein üblich und wurde durch den *BFH* als zwingend beurteilt und die Legalität solcher Bewertungen ist bisher kaum in Frage gestellt worden<sup>58</sup>. Trotzdem: dass ein Vermögenswert zu seinem potenziellen Marktwert bewertet wird, wenn er ohne Einverständnis eines Dritten (des Fußballspielers) nicht veräußert werden kann, ist eigentlich nur schwer zu rechtfertigen. Und: die Begründung des *BFH*, wonach das Mitbestimmungsrecht darüber, zu welchem Club der Spieler während der Laufzeit des Vertrags wechseln möchte, ausreichend für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes sei<sup>59</sup>, übersieht, dass nicht nur der *Club*, sondern, auch der Spieler seinem Transfer zustimmen muss.

Scheitert die Bewertung zum „beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten“ an der fehlenden Zustimmung des Spielers zu seiner Veräußerung, muss die Bewertung zum Nutzungswert erfolgen. Die Schwierigkeit bei der Bewertung zum Nutzungswert ist, dass ein bestimmtes Einkommen nur in Ausnahmefällen einem einzelnen Spieler zugeordnet werden kann. Fußball ist ein Mannschaftssport und Fußballspieler können ihren Ertragswert nur als Teil einer Mannschaft realisieren. Daher muss der Nutzungswert für die ganze Einheit festgestellt werden, welche das Einkommen generiert. Diese (Zahlungsmittel generierende) Einheit ist die Mannschaft, welche in ihrer Gesamtheit als ein einziger immaterieller Vermögenswert aktiviert werden müsste<sup>60</sup>.

Handschin: Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte (NZG 2012, 1281)

1286 ▲



#### **5. Die Mannschaft als ein immaterieller Vermögenswert**

### a) Saldierungsverbot nicht anwendbar

Der Nutzungswert kann nur dann auf Fußballspieler angewandt werden, wenn der „Vermögenswert Mannschaft“ als ein einziger immaterieller Vermögenswert betrachtet wird<sup>61</sup>. Die erste zu klärende Frage ist deshalb, ob das Saldierungsverbot<sup>62</sup> die Aktivierung der Mannschaft als ein einziger Vermögenswert verunmöglicht. Das Saldierungsverbot verlangt, dass jeder Vermögenswert einzeln und nicht als Teil einer Gruppe von Vermögenswerten bewertet wird<sup>63</sup>. Dabei ist zu beachten, dass der „Vermögenswert Mannschaft“ nicht aus einer Gruppe von „Vermögenswerten Spielern“ besteht, sondern ein einziger selbsterstellter Vermögenswert im Sinne von IAS 38.51 ist. Die Tatsache, dass Spieler einzeln gekauft werden, schließt die Möglichkeit der Bildung eines neuen, aus diesen Spielern gebildeten Vermögenswerts nicht aus. Außerhalb des Fußballs bestehen keine Zweifel: Das Saldierungsverbot erlaubt die Kombination einzelner Vermögenswerte, wenn diese zur Bildung eines neuen Vermögenswerts führt. Werden Beton, Stahl und Holz in einem Gebäude zusammengefügt, bildet dieses Gebäude den maßgeblichen Vermögenswert, und kein Saldierungsverbot verlangt den separaten Ausweis über Beton, Stahl und Holz. Auch im Bereich der immateriellen Güter ist denkbar, dass ein Unternehmen mehrere eingekaufte Patente mit eigenen Forschungsaufwendungen kombiniert und dadurch einen neuen (selbstgeschaffenen) immateriellen Vermögenswert erstellt<sup>64</sup>.

Aus diesem Grund müssen wir uns mit der Frage befassen, ob die Fußballmannschaft ein selbsterstellter immaterieller Vermögenswert sein kann. Dabei sind zwei Punkte relevant: erstens, ob es einen identifizierbaren Vermögenswert gibt, welcher voraussichtlich einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generiert<sup>65</sup>, und zweitens, wie die mit dem Vermögenswert verbundenen Kosten zuverlässig bestimmt werden können<sup>66</sup>. Gemäß IAS 38.12 ist ein Vermögenswert identifizierbar, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) Er ist vom Unternehmen separierbar<sup>67</sup>; oder (b) Er beruht auf einer vertraglichen oder rechtlichen Grundlage<sup>68</sup>. Die Grundsätze gelten richtigerweise auch unter dem Handelsrecht.

### b) Vermögenswert beruht auf einer vertraglichen oder rechtlichen Grundlage, Frage der Verfügungsgewalt

Die Separierbarkeit eines Vermögenswertes ist nur dann erforderlich, wenn er nicht auf einer vertraglichen oder einer anderen rechtlichen Grundlage beruht<sup>69</sup>. Fußballspielerwerte genießen den Schutz mittels vertraglicher und anderer regulatorischer Rechte<sup>70</sup>, insbesondere gestützt auf die FIFA-Spielerregulierungen<sup>71</sup>. Diese Regeln sichern den Vermögenswert „Fußballmannschaft“ und erlauben dem Club, „sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus der zu Grunde liegenden Ressource zufließt, zu verschaffen, und [...] den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen beschränken [zu können]“<sup>72</sup>. Die Rechte in Bezug auf die exklusive Nutzung der Mannschaft sind „juristisch durchsetzbar“<sup>73</sup>. Die Arbeitsverträge mit den Spielern verpflichten diese, für den Club zu spielen, und die FIFA-Regelungen zu den Spielerlizenzen stellen sicher, dass die anderen Clubs diese Rechte respektieren.

IAS 38.15 geht in diesem Zusammenhang spezifisch auf die Frage ein, ob ein „Team von Fachkräften“ einen immateriellen Vermögenswert darstellen kann. Der Wortlaut, dass „ein Unternehmen [für gewöhnlich] jedoch keine hinreichende Verfügungsmacht über den erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzen [hat]“<sup>74</sup>, ist ein Hinweis darauf, dass die Bewertung eines „Teams von Fachkräften“ als immaterieller Vermögenswert per se nicht ausgeschlossen ist. Sie hängt von der rechtlichen Absicherung dieser Rechte und von der Kontrollierbarkeit des künftigen wirtschaftlichen Nutzens ab: „es sei denn, dass ihre Nutzung und der Erhalt des von ihr zu erwartenden künftigen wirtschaftlichen Nutzens durch Rechtsansprüche geschützt [sind] und sie zudem die übrigen Definitionskriterien erfüllt“<sup>75</sup>. Fußballmannschaften erfüllen beide der in IAS 38.15 gestellten Bedingungen. Sie können einen einzigen immateriellen Vermögenswert darstellen. Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten ist die Bewertung des Nutzungswerts der Mannschaft weniger problematisch, als die bisher gehandhabte Einzelbewertung von Spielen, vor allem wenn unsicher ist, ob sie einem Verkauf zustimmen.

### c) Trennung vom Goodwill?

Es lässt sich feststellen, dass eine Fußballmannschaft prinzipiell ein einziger immaterieller Vermögenswert sein kann. Die zweite Frage ist diejenige nach der korrekten Bewertung. Sie ist nicht nur eine Frage der Bezifferung der Mittelflüsse aus Ticketing, Sponsoring, Medieneinnahmen und Lohn- und anderen Kosten, und der Abschätzung von Diskont-, Zins- und Risikosätzen. Es ist auch notwendig, das Einkommen aus der Mannschaft einerseits und aus Goodwill und Marke andererseits zu trennen, um eine Formel für die Berechnung des Nutzungswerts zu erhalten, denn der allgemeine Goodwill ist nicht aktivierbar.

Somit muss geprüft werden, ob Goodwill oder Marke alleine einen Wert darstellen, selbst wenn die Mannschaft erfolglos bleibt. Das Resultat einer solchen Prüfung wird wahrscheinlich sein, dass Goodwill und Marke eines Clubs vor allem auf dem Erfolg der Mannschaft beruhen, zumindest langfristig, und dass Ticketing, Merchandising, Sponsoring und Medieneinnahmen des Clubs vor allem auf die Mannschaft und ihren Erfolg zurückzuführen sind. Die Kapitalisierung der Einnahmen aus Ticketing, Marketing, Sponsoring und Medieneinnahmen zur Berechnung des Nutzungswerts der Mannschaft ist grundsätzlich sinnvoll. Dem Risiko der Überbewertung kann am besten durch eine einheitliche Bewertungsformel, die beispielsweise durch die UEFA zu erlassen wäre, entsprochen werden, die durchaus auch berücksichtigen darf, dass



ein Teil der Einnahmen auf allgemeinen Goodwill zurückzuführen ist.

#### IV. Fazit

Ein Vermögenswert kann richtigerweise nur dann zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten aktiviert werden, wenn das Unternehmen über diesen Vermögenswert aus eigenem Entscheid verfügen kann. Das ist nicht der Fall, wenn der Verkauf des Vermögenswerts widerrechtlich (nichtig) ist. Ist die Verkäuflichkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängig, ist die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nur möglich, wenn die Zustimmung des Dritten wahrscheinlich ist. Ist die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht möglich, bleibt nur die Bewertung zum Nutzungswert. Erzielt das Aktivum keinen auf diesen bezogenen Ertrag ist sein Nutzungswert als Teil einer Zahlungsmittel generierenden Einheit festzustellen. Gibt es keinen Nutzungswert, ist eine Aktivierung des Vermögenswerts nicht möglich.

Für die Bewertung von Fußballspielern ist zu beachten, dass der Spielerwert nur realisiert werden kann, wenn der Spieler in seinen „Verkauf“ einwilligt. Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist daher richtigerweise nur möglich, wenn anzunehmen ist, dass der Spieler zu seinem Transfer zustimmt. Ist das nicht der Fall, wäre nach rechnungslegungsrechtlichen Grundsätzen nur eine Aktivierung zum Nutzungswert zulässig. Diese Aktivierung würde sich aber richtigerweise nicht auf den einzelnen Spieler beziehen, sondern auf die Mannschaft als *ein* immaterieller Wert. Dazu wären allerdings Anpassungen von UEFA- Vorschriften nötig, die zurzeit die Aktivierung der Mannschaft zum Nutzungswert nicht erlauben.

---

\* Der Autor ist Ordinarius für Handels-, Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht an der Universität Basel.

<sup>1</sup> DStR 2012, 229 = BeckRS 2012, 94268.

<sup>2</sup> Vgl. dazu unter III 2.

<sup>3</sup> § 253I 1 HGB.

<sup>4</sup> *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. (1995), § 255 HGB Rdnr. 5.

<sup>5</sup> Vgl. § 255IV HGB.

<sup>6</sup> *Coenenberg/Haller/Schultze*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 22. Aufl. (2012), S. 103.

<sup>7</sup> *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen, 11. Aufl. (2011), S. 127 u. 156.

<sup>8</sup> Vgl. IFRS Rahmenkonzept, Nr. 4.4 (a).

<sup>9</sup> *Baetge/Kirsch/Thiele* (o. Fußn. 7), S. 157-159.

<sup>10</sup> *Baetge/Kirsch/Thiele*, (o. Fußn. 7), S. 159; vgl. auch *Adler/Düring/Schmaltz* (o. Fußn. 4), § 246 HGB Rdnr. 19.

<sup>11</sup> *Baetge/Kirsch/Thiele* (o. Fußn. 7), S. 159.

<sup>12</sup> *Baetge/Kirsch/Thiele* (o. Fußn. 7), S. 159 u. 161.

<sup>13</sup> *Coenenberg/Haller/Schultze* (o. Fußn. 6), S. 76.

<sup>14</sup> Für immaterielle Vermögenswerte ausdrücklich: IAS 38.111.

<sup>15</sup> § 252I Nr. 4 HGB.

<sup>16</sup> Außer der in IAS 36.2 aufgelisteten Vermögenswerte (vor allem Umlaufvermögen und zum Teil Finanzanlagen).

<sup>17</sup> IAS 36.1.

<sup>18</sup> IAS 36.1.

<sup>19</sup> *Adler/Düring/Schmaltz* (o. Fußn. 4), § 255 HGB Rdnr. 18; *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, 6. Aufl. (2007), S. 186 f.

<sup>20</sup> IAS 36.30 (a).

<sup>21</sup> IAS 36.30 (b) – (d).

<sup>22</sup> IAS 36.30 (a): „künftigen Cashflows, die das Unternehmen durch die Vermögenswerte zu erzielen erwartet“.

<sup>23</sup> *Freiberg/Hoffmann*, in: *Haupe*, IFRS-Kommentar, 10. Aufl. (2012), § 11 N 84 ff.

<sup>24</sup> Vgl. *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 3.1.

<sup>25</sup> IAS 36.25.

<sup>26</sup> IAS 36.26.

<sup>27</sup> IAS 36.27.

<sup>28</sup> IAS 36.27.

<sup>29</sup> IAS 36.20.

<sup>30</sup> IAS 38.13.

<sup>31</sup> § 137 BGB.

<sup>32</sup> Vgl. unter c.

- 33 IAS 37.23.
- 34 Vgl. IAS 37.33 und 37.35, wonach für die Bilanzierung von Vermögenswerten der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen „so gut wie sicher“ sein muss; auch *Hoffmann*, in: *Häufe* (o. Fußn. 23), § 21 N 113; *Winnefeld*, Bilanz-Hdb., 4. Aufl. (2006), E N 220.
- 35 Im Europäischen Clubfußball beträgt die Zahl bei den an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Mannschaften 5,2 Mrd. Euro oder im Durchschnitt 25% der Bilanzsumme; Zahlen aus „UEFA Club Licensing Benchmarking Report Financial Year 2010“; zum Begriff des „Spielerwerts“ vgl. auch *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 2.2.1.
- 36 Anhang VII Teil C. Nr. 1 u. 2 UEFA-Reglement; auch *BFH*, DStR 2012, 229 = BeckRS 2012, 94268.
- 37 Anhang VII Teil A Nr. 1 UEFA-Reglement; Anhang VII Teil C Nr. 1 UEFA-Reglement.
- 38 Handelt es sich um ein Unternehmen, das dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft unterliegt und dessen Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt in einem der Mitgliedstaaten zugelassen sind, so muss der konsolidierte Abschluss gem. Art. 4 Verordnung EG Nr. 1606/2002 vom 19. 7. 2002 (ABIEG L 243 vom 11. 9. 2002) nach IFRS aufgestellt werden (§ 50 I Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse i. V. mit § 37y Nr. 1 WpHG). Unternehmen, welche nicht zur Aufstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, stellen den Jahresfinanzbericht nach den Vorschriften des HGB auf (§ 50 I Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse i. V. mit § 37vII und III WpHG).
- 39 Anhang VII Teil C Nr. 1 UEFA-Reglement.
- 40 Vgl. *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 2.2.2.
- 41 Anhang VII Teil C Nr. 4 lit. b UEFA-Reglement; stehen Ausgaben für Fußballspieler in keinem Zusammenhang mit dem Spielertransfer, müssen diese wie nach IAS 38.68 in der Periode als Aufwand ausgewiesen werden, in der sie anfallen.
- 42 Anhang VII Teil C Nr. 4 lit. b UEFA-Reglement; zur Frage der Aktivierung von selbstgeschaffenen Spielerwerten grundlegend: *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 4.
- 43 Vgl. FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. 6. 2010, Art. 20 und Anhang 4 (Ausbildungsentschädigung).
- 44 Zur Unzulässigkeit einer leistungsabhängigen Abschreibung bei Fußballspielern vgl. *Hackenberger*, Professionelle Fußballspieler in der internationalen Rechnungslegung: eine ökonomische Analyse, Diss. Frankfurt a. M., 2008, S. 131 f.
- 45 Anhang VII Teil C Nr. 4 lit. a UEFA-Reglement; möglich ist, dass verbandsrechtliche Vorgaben weitere Bestimmungen zur Abschreibungsdauer vorsehen. In der Schweiz beispielsweise konkretisiert die SFL, dass die Abschreibungen höchstens über drei Jahre hinweg vorzunehmen sind. Daraus ergibt sich, dass die Anschaffungskosten bei einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren über drei Jahre abgeschrieben werden müssen. Dauert der Vertrag nur zwei Jahre, muss hingegen auch über zwei Jahre abgeschrieben werden; Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL, B: Lizenzhandbuch (Version 2. 1), bestätigt durch die UEFA am 19. 10. 2009, abrufbar unter: [http://www.sfl.ch/Portaldata/2/Resources/reglemente\\_d/Lizenzhandbuch\\_SFL.pdf](http://www.sfl.ch/Portaldata/2/Resources/reglemente_d/Lizenzhandbuch_SFL.pdf).
- 46 Anhang VII Teil C. Nr. 4 lit. a UEFA-Reglement.
- 47 Anhang VII Teil C. Nr. 4 lit. d UEFA-Reglement.
- 48 *EuGH*, NJW 1996, 505.
- 49 *EuGH*, NJW 1996, 505 Rdnrn. 98 ff.
- 50 Sog. Vertragsmodell; vgl. hierzu auch *Littkemann/Schaarschmidt*, in: *Schewe/Littkemann*, Sportmanagement: Der Profifußball aus sportökonomischer Perspektive, 2002, S. 88.
- 51 FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. 6. 2010, Art. 13: „Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.“
- 52 Vgl. auch *Forstmoser/Zindel*, REPRAX 2/2001, S. 8.
- 53 Vgl. *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 3.1: „... das Mitbestimmungsrecht, das der berechtigte Verein für die Dauer des abgeschlossenen Arbeitsvertrags darüber hat, zu Gunsten welchen Vereins das bestehende Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, ... ausreichend für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes...“.
- 54 Anhang VII Teil C Nr. 4 lit. a UEFA-Reglement.
- 55 Vgl. unter b, vor dem Bosman-Entscheid, und *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 2.2.1.
- 56 IAS 38.13.
- 57 IAS 38.18 i. V. mit IAS 38.8-23.
- 58 Vgl. *Hackenberger* (o. Fußn. 44), S. 98 u. 111; *Aschfalk-Evertz*, Internationale Rechnungslegung, 2011, S. 86; *Behr*, REPRAX 2/2001, S. 29; *Forstmoser/Zindel*, REPRAX 2/2001, S. 7; *Zülch/Hendler*, Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards (IFRS), 2009, S. 192; vorsichtig *Geiser*, REPRAX 2/2001, S. 56 f.; a. M. *Kalbermatter*, Die Sportaktiengesellschaft mit Schwerpunkt Bilanzierung der Spieler, Diss. Zürich 2001, S. 219 u. 222; *Littkemann/Schaarschmidt*, in: *Schewe/Littkemann* (o. Fußn. 50), S. 90.
- 59 Vgl. *Rade/Stobbe*, DStR 2009, 1109 unter 3.1, unter Bezug auf *BFH*, NJW 1993, 222 (vor dem Bosman-Entscheid).
- 60 IAS 36.66; IAS 36.67; vgl. nachfolgend unter 5.
- 61 *Müller*, Sanierungsfusion und Rechnungslegung. Unter besonderer Berücksichtigung der Forschungs- und Entwicklungskosten, Diss., St. Gallen 2007, S. 153.
- 62 § 246II HGB.
- 63 Gem. IAS 1.32 können ausnahmsweise Vermögenswerte miteinander saldiert werden, wenn die Saldierung nach IFRS-Vorschriften vorgeschrieben oder gestattet wird.
- 64 Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Werte; vgl. BilMoG v. 26. 3. 2009 zu § 248II HGB.

- 65 IAS 38.51 (a).
- 66 IAS 38.51 (b). Im Bereich des Fußballs wäre sinnvollerweise durch die UEFA Standards eine einheitliche Bewertung zu schaffen.
- 67 IAS 38.12 (a): „[...] , d. h. er [kann] vom Unternehmen getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden“.
- 68 Vgl. unter b.
- 69 IAS 38.12.
- 70 Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, ist die vertragsbrüchige Partei in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet (Art. 17 Nr. 1); die einseitige Auflösung des Spielervertrags während der Spielzeit ist nicht gestattet (Art. 16); „im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden“. Möglich sind bspw. Spielsperren von vier bis sechs Monaten (Art. 17 Nr. 3); FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. 6. 2010.
- 71 Spielerverträge müssen eingehalten werden. „Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird“; FIFA-Exekutivkomitee, Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. 6. 2010, Art. 13.
- 72 IAS 38.13.
- 73 IAS 38.13.
- 74 IAS 38.15.
- 75 IAS 38.15.